

Patients

Social Club e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Patients Social Club e.V.

Er hat seinen Sitz in Mayen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Gemeinschaftlicher Eigenanbau

Der Patients Social Club e.V. hat das Ziel gemeinschaftlich Cannabis anzupflanzen und dieses zum Zwecke des Eigenkonsums an seine Mitglieder abzugeben. Er stellt seinen Mitgliedern sowie nicht Mitgliedern in seinen Räumlichkeiten selbst produziertes Vermehrungsmaterial zur Verfügung.

Kinder und Jugendschutz

Der Vorstand ernennt einen Beauftragten für Kinder und Jugendschutz.

Der Beauftragte hat seine Qualifikation durch entsprechende Nachweise zu erbringen.

Aufklärung und Beratung

Der Patients Social Club leistet ausführliche Aufklärung über die Wirkung der verschiedenen Cannabissorten, der einzelnen Cannabinoide und Terpene sowie auftretenden entourage Effekten.

Der Verein bemüht sich, bei auftretenden Problemen, im Bezug auf eine Cannabistherapie um Lösungen für Patienten und Ärzte.

Zusätzlich sollen die neuesten, durch die ACM (Arbeitsgemeinschaft Cannabis als Medizin e.V.) veröffentlichten wissenschaftliche Erkenntnisse vermittelt werden.

Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung

Der Verein möchte Cannabis als Medizin fördern und für so zu mehr Akzeptanz in der Bevölkerung beitragen.

Der Verein setzt sich für eine Beendigung der Cannabisprohibition und für die Schaffung eines regulierten Cannabismarktes und die dafür notwendigen Gesetzesänderungen ein. In diesem Sinne betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und stellt Experten zur Verfügung.

Wahrheitsgrundsatz

Alle vom Verein Patients Social Club vertretenen Aussagen sind wissenschaftlich fundiert und nachprüfbar.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Patients Social Club können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 21 Jahre.

Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt drei Monate.

Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Mitgliedes muss sich in Deutschland befinden. Ein Wegzug aus Deutschland hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Über Aufnahmeanträge für Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Lehnt der Vorstand eine Mitgliedschaft ab, hat er dies dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Er/sie hat das Recht den Antrag auf Mitgliedschaft der nächsten Mitgliedervollversammlung vorzulegen. Diese entscheidet dann erneut und endgültig.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Monats, frühestens nach drei Monaten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliedervollversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, über welchen die nächste Mitgliedervollversammlung endgültig entscheidet. In diesem Fall wird das Mitglied zur nächsten Mitgliedervollversammlung geladen um ihm rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder können sich für Vereinsaktivitäten zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Die Mitglieder müssen händisch beim gemeinschaftlichen Eigenanbau mitzuwirken.

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, das dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

§ 5 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden/Sponsoring
- c) Fördermittel
- d) Merchandising

Der Verein kann Darlehen von seinen Mitgliedern oder Dritten zur Finanzierung außergewöhnlicher Ausgaben oder zur Anschubfinanzierung erhalten.
Der Verein erstattet dem verauslagenden Mitglied die Kosten für die Vereinsgründung einschließlich der Kosten für Rechtsberatung.

Die Höhe des Jahresbeitrages ist in der Vereinsordnung verankert und wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Verein nur vor dem Hintergrund kontinuierlicher - finanzieller - Unterstützung erfolgreich wirken kann.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen.

Der Verein kann Rücklagen bilden, um die langfristige Erreichung des Vereinszweck zu ermöglichen oder zu fördern.

Insbesondere kann der Verein Rücklagen bilden, um eine Immobilie als Vereinsheim, Anbau- oder Ausgabestätte, käuflich zu erwerben oder um Zubehör für den legalen Anbau von Cannabis zu erwerben oder um die Zahlung von Gehältern und laufenden Kosten des Vereins sicherzustellen.

Zuständig für die Bildung von Rücklagen ist der Vorstand.

Mitgliedsbeiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge bestehen aus einem Grundbeitrag und einer Kostenpauschale für Cannabis.
- b) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung benannt.
- c) Bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Monats, rückwirkend für den gesamten Monat, der dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme folgt.

§ 6 Zugehörigkeit zu einem Dachverband

Über den Beitritt zu einem Dachverband entscheidet die Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Stellvertretende Vorstand
- Der/Die Schatzmeister/in

§ 8 Anbaubeauftragte

Die Anbaubeauftragten werden vom Vorstand für die Dauer von jeweils zwei Jahren ernannt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch offene Abstimmung. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes in geheimer Wahl incl. Stellvertretung,
- die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
- die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
- die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- der Erlass der Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder der Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt ausschließlich per e-mail, solange das Mitglied dem nicht schriftlich widerspricht. Ein Mitglied, das widerspricht, wird schriftlich mit einfachem Brief eingeladen. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. die Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung), ansonsten soweit es erforderlich ist oder der Vorstand sie einberuft.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins diese unter Angabe von Gründen und Nennung einer Tagesordnung schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.

Allgemeine Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis zu deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Beratung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderung, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig. Die Mitgliedervollversammlung ist öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss ausschließen.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliedervollversammlung kann zum angekündigten Tagesordnungspunkt Wahlen beschließen, so dass der Vorstand um eine bestimmte Anzahl von Beisitzern/innen erweitert wird. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach außen genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich, sofern Datenschutzbestimmungen keine Vertraulichkeit verlangen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand zu stellen. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, die Protokolle sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliedervollversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind von Mitgliedern an den Vorstand zu richten und vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliedervollversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliedervollversammlung mitzuteilen.